

## **Merkblatt zu Nebentätigkeiten**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die Abgabe von nebensätigkeitenrechtlichen Erklärungen sind §§ 101 bis 110 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG), die Sächsische Nebentätigkeitsverordnung (SächsNTVO) und die Sächsische Hochschulnebensätigkeitenverordnung (SächsHNTVO). Eine Nebentätigkeit ist danach die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrzunehmen ist. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nicht in einem Haupt- oder Nebenamt ausgeübt wird und kein öffentliches Ehrenamt darstellt.

### **2. Beispiele für Nebentätigkeiten**

Beispielhaft lassen sich folgende Tätigkeiten nennen: Konzertauftritte (sei es als Solistin/Solist oder in einem Orchester oder als Dirigentin/Dirigent), Konzertreisen, Engagement als Schauspieler, Workshops, Mitwirkung in Gremien außerhalb der HMT (Verbände, Beiräte, etc.) und in Jurys außerhalb der HMT, Moderatorentätigkeit, Lehraufträge an anderen Hochschulen. Bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht abschließend ist und Ihnen Anhaltspunkte zur Einordnung einer Tätigkeit als Nebentätigkeit geben soll.

### **3. Anzeige der Nebentätigkeit**

Grundsätzlich sind alle Nebentätigkeiten anzeigepflichtig. Durch das rechtzeitige, vollständige und zutreffende Ausfüllen des Formulars zur Anzeige einer Nebentätigkeit genügen Sie in der Regel dieser Anzeigepflicht. Teilen Sie daher bitte jede Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme mit. Dieser Mitteilung fügen Sie bitte Angaben zum Auftraggeber, Gegenstand und Zeitwand, zur Höhe der vereinbarten Vergütung sowie zu Art der Tätigkeit/Art der Veranstaltung und Dauer an. Vergütung und Gegenleistungen, die nicht als Vergütung gelten, sind abschließend in § 5 Abs. 2 SächsNTVO bestimmt.

### **4. Inanspruchnahme von Ressourcen der HMT**

Bei jeder Nebentätigkeit ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal (Ressourcen) der HMT anzeigepflichtig ist und ein Nutzungsentgelt erhoben werden kann. Bei der Ausübung von öffentlichen Ehrenämtern dürfen die Ressourcen nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der HMT ist von der HMT ein Entgelt zu erheben. Dieses berechnet sich nach § 11 Abs. 1 SächsNTVO.

## **5. Untersagung von Nebentätigkeiten**

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn zu besorgen ist, dass sie dienstliche Interessen beeinträchtigt. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist eine solche Beeinträchtigung in der Regel anzunehmen, wenn während der Vorlesungszeit oder in Prüfungszeiten mehr als acht Stunden pro Woche für die Nebentätigkeit aufgewendet werden.

## **6. Erklärung über die ausgeübten Nebentätigkeiten (nur künstlerisches/wissenschaftliches Personal)**

Bis zum **1. März** eines Jahres legen Sie bitte eine Erklärung über die von Ihnen im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten vor. Auch hierzu genügt in der Regel die Abgabe des entsprechenden Formulars zur Erklärung/Abrechnung von Nebentätigkeiten des Vorjahres.

Eine Abrechnung über eventuell erhaltene Vergütungen aus einer Nebentätigkeit müssen Sie nur dann vorlegen, wenn es sich um eine Nebentätigkeit handelt, die für den Freistaat Sachsen, eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine sonstige der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird.

Die Vorlagepflicht entfällt wiederum, wenn die Vergütung für eine oder mehrere im vorausgegangenen Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten insgesamt 10 Prozent der für Beamtinnen und Beamte nach § 7 Abs 1 SächsHNTVO geltenden Ablieferungsfreigrenze nicht überschreitet oder für Tätigkeiten, die nach § 7 Abs 2. SächsHNTVO von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Lehr-, Vortrags-, Prüfungs- oder Gutachtertätigkeit sowie um künstlerische Tätigkeiten.

In eng definierten Ausnahmefällen sehen die gesetzlichen Regelungen eine Abgabepflicht für durch die Nebentätigkeit erlangte Vergütung vor (§§ 6 und 7 SächsNTVO).

Leipzig, 07. Februar 2025



Oliver Grimm  
Kanzler